

Lagerungen in Treppenträumen Allgemeine Informationen

Das Lagern bzw. Aufstellen von Gegenständen wie z. B. Kleinmöbel, Pflanzen, Fahrräder, Kinderwagen usw. ist aufgrund des § 22 Verordnung über die Verhütung von Bränden –VVB- in Verbindung mit Art. 12 Bayerische Bauordnung – BayBO- in Treppenträumen, die bei einem Brand als Rettungs- und Angriffsweg dienen, grundsätzlich untersagt.

Dadurch soll verhindert werden, dass bei einem Brand und der damit verbundenen Verrauchung des Treppenraumes, die baulich vorhandene Treppenlaufbreite durch bewegliche Gegenstände eingeschränkt wird und die Nutzer eines Gebäudes beim Verlassen des Gebäudes behindert oder gar gefährdet werden.

Damit die Feuerwehr wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen durchführen kann und das Einsatzpersonal nicht behindert oder gefährdet wird, ist es zwingend notwendig die baulich vorhandene Treppenlaufbreite von Gegenständen freizuhalten.

Da die Gestaltung eines Treppenraumes zum Teil sehr unterschiedlich ausfällt, können Ausnahmen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in besonderen Einzelfällen nach Rücksprache mit dem Feuerbeschauer zugestanden werden. Was im Einzelfall letztendlich zugestanden wird, entscheidet der Eigentümer/Verfügungsberechtigter und nicht die Behörde.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist in erster Linie der Eigentümer/Verfügungsberechtigte eines Gebäudes verantwortlich.

Bitte bedenken sie, dass den Rettungswegen besondere Bedeutung zukommt, da sie im Brand- und Gefahrenfall von lebensrettender Bedeutung sind. Deshalb müssen diese immer in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

Treppenträume sind im Brandfall ihre Lebensversicherung !

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die
Stadtverwaltung Geretsried,
Telefon: 08171/6298 -0 oder E-Mail: stadtverwaltung@geretsried.de
zur weiteren fachlichen Beratung.